

Satzung Förderverein Traisa lebt!

Präambel

Die Ortskirchengemeinde Traisa möchte eine lebendige Gemeinde sein, in der Menschen Gottes Liebe feiern, mit Generationen zusammenleben, Heimat geben und ihre Gaben entdecken und leben.

Zur Unterstützung der Evangelischen Ortskirchengemeinde Traisa bei der Wahrnehmung ihres Auftrags wird der Förderverein „Förderverein Traisa lebt!“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Traisa lebt!“, nachstehend „Verein“ genannt, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64367 Mühlthal-Traisa.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und die Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten und Einrichtungen in der Ortskirchengemeinde Traisa, insbesondere

- a. die Modernisierung und Erhaltung des Kirchenraums als Begegnungsstätte für die Kirchengemeinde;
- b. die Fortbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c. die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten
 - der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - der Erwachsenenbildung und
 - der musikalischen Arbeit,
- d. der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde,
- e. der ökumenischen Aufgaben der Kirchengemeinde und
- f. die Finanzierung der Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen als Zustiftung an die Stiftung Traisa lebt bzw., wenn diese nicht mehr besteht, an die Gesamtkirchengemeinde Mühlthal.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens; vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - d. bei juristischen Personen auch bei deren Auflösung oder Aufhebung.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (4) Der Ausschluss oder die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds ist in begründeten Fällen durch den Vorstand möglich. Im Fall eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Dreiviertelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

§5 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung des Zweckes des Vereins erhebt dieser von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Entrichtung der jährlichen Mitgliederbeiträge erfolgt in der Regel per Einzugsermächtigung. Der Vorstand ist berechtigt, in nachgewiesenen Notfällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Der Verein finanziert sich auch durch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Spenden können auch für vom Spender bestimmte satzungsmäßige Zwecke gegeben werden.
- (4) Der Verein ist auch berechtigt, über erbrechtliche Verfügungen Gelder entgegenzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass mit den erbrechtlichen Verfügungen kein satzungswidriger Zweck verbunden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, und
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,

4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 4),
 6. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben,
 7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen berufen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. der Person im Vorsitzendenamt,
 2. der Person im Stellvertretendenamt,
 3. einer/einem von dem Ortskirchenausschuss Traisa aus seiner Mitte bestellten Vertreter der Ortskirchenausschusses und
 4. bis zu drei weiteren Personen.
- (2) Die Aufgaben des Kassenwartes wie die des Schriftführers können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.
- (3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied - gerichtlich und außergerichtlich - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:
1. die Pfarrerin bzw. der Pfarrer der Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat;
 2. die Person im Vorsitzendenamt des Ortskirchenausschusses Traisa
 3. weitere sachkundige Personen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Die Leitung des Vereins;
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
 4. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins;
 7. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die Kirchengemeinde / Pfarrgemeinde
- (7) Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.
- (10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Verwaltung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 11 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.